

An das
Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus
Abteilung V/1
(post.v1-25a@bmwet.gv.at)
und das
Präsidium des Nationalrates

Wien, am 16. Oktober 2026

Stellungnahme zum Entwurf des Strompreiskrisenmechanismus-Gesetzes (SPKMG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

WINDKRAFT Österreich dankt für die Möglichkeit, zum Entwurf des Strompreiskrisenmechanismus-Gesetzes (SPKMG) Stellung zu nehmen. WINDKRAFT Österreich vertritt die Interessen der Windkraftbranche in Österreich. Unsere Mitglieder sind als Stromerzeugungsunternehmen von den Finanzierungsregelungen des Entwurfs, insbesondere von der Anbindung an den Energiekrisenbeitrag-Strom (EKBS), unmittelbar betroffen.

1. Einleitung

Wir bekennen uns ausdrücklich zum Ziel des Entwurfs, in Zeiten außergewöhnlich hoher Strompreise die Leistbarkeit der Stromversorgung zu sichern und Energiearmut zu vermeiden. Ein vorab gesetzlich festgelegter, befristeter Mechanismus ist aus unserer Sicht grundsätzlich besser geeignet als kurzfristige Ad-hoc-Eingriffe, weil er Planbarkeit schafft. Positiv hervorzuheben ist, dass der Entwurf nicht in die Preisbildung am Großhandelsmarkt eingreift, sondern am Endkundenpreis ansetzt und den Lieferanten einen pauschalierten Kostenersatz zuerkennt, der Beschaffungsanreize erhalten soll.

Kritisch sehen wir jedoch die Finanzierungskonstruktion des § 10 Abs. 2, die den Mechanismus an das Aufkommen aus dem EKBSG bindet. Diese Regelung ist unklar formuliert und kann einen strukturellen Druck erzeugen, über das EKBSG ausreichend Einnahmen zu lukrieren, was sich negativ auf das Investitionsumfeld für heimische Stromerzeuger auswirkt. Schon jetzt steht das EKBSG im Gegensatz zum Bekenntnis zu einer sicheren und kostengünstigen Stromversorgung. Die wiederholten Änderungen des EKBSG seit 2022 wirken sich investitionshemmend und nicht förderlich auf die Branche erneuerbarer Energien aus. Durch die Verzahnung von SPKMG und EKBSG droht sich dies weiter zu verschlechtern.

Hinzu kommt, dass der Verfassungsgerichtshof am 1. Juli 2026 (E 405/2025) ein Gesetzesprüfungsverfahren zum EKBSG ab 2024 eingeleitet hat und bezweifelt, dass die krisenbedingte Sondersituation fortbesteht. Bereits im Mai 2025 hat auch Österreichs Energie in ihrer Stellungnahme zum BBG 2025 darauf hingewiesen, dass jede weitere Verschärfung die Verfassungskonformität des EKBSG zunehmend schwächt. Auch die Bundesarbeiterkammer weist in ihrer Stellungnahme zum Entwurf des SPKMG darauf hin, dass die Finanzierung des SPKM mit dem EKBS auf „tönernen Füßen“ steht. Der EKBS ist daher kein sicheres Finanzierungsinstrument für einen Mechanismus, der im Krisenfall verlässlich wirken soll.

Daneben haben wir Anmerkungen zu den neuen Datenpflichten für Stromerzeuger (§ 9 Abs. 1a), zur Aktivierungs- und Verlängerungssystematik (§ 5) und zur Dauer des Gesetzes (§ 14).

2. Zusammenfassung unserer wesentlichen Anliegen

- **§ 10 Abs. 2 klarstellen oder streichen:** Der Wortlaut zur Begrenzung der Bundesmittel durch das EKBSG-Aufkommen ist mehrdeutig. **Wir fordern primär, die Kosten des Mechanismus aus allgemeinen Bundesmitteln zu decken**, hilfsweise eine eindeutige Formulierung samt Klarstellungen in den Erläuterungen zu schaffen.
- **Keine Koppelung an Erzeugerabgaben:** Aus dem SPKMG darf weder eine Verpflichtung noch eine Erwartung abgeleitet werden, das EKBSG zu verlängern, zu erhöhen oder zu verschärfen.
- **§ 9 Abs. 1a konkretisieren:** Die vorgesehene Übermittlung zusätzlicher Daten der Stromerzeuger ist zu unbestimmt und in den Erläuterungen nicht begründet.
- **§ 5 präzisieren:** Die Aktivierungsvoraussetzungen sowie die Verlängerungs- und Wiederaktivierungsmöglichkeiten bedürfen größerer Bestimmtheit und einer Abstimmung mit der Finanzierungsgrenze.
- **§ 14 Abs. 2 begrenzen:** Das Außerkrafttreten sollte nicht unbegrenzt durch Verordnung der Bundesregierung verschiebbar sein.
- **Folgenabschätzung ergänzen:** Kostenszenarien, erwartetes EKBSG-Aufkommen und die Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht sind darzustellen.

3. Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

3.1 Zu § 10 Abs. 2: Finanzierung und Anbindung an das EKBSG

Der Entwurf bestimmt: „Die nach diesem Bundesgesetz entstehenden und abzugeltenden Kosten sind ausschließlich aus Bundesmitteln zu bedecken. Die hierfür eingesetzten Bundesmittel dürfen die nach dem EKBSG aufgebrachten Mittel, soweit diese einen Gesamtbetrag von 190 Millionen Euro übersteigen, nicht überschreiten.“

- a) **Der Wortlaut ist nicht eindeutig.** Die Erläuterungen legen nahe, dass nur Mehreinnahmen über 190 Millionen Euro gemeint sind. Der Gesetzestext sagt das nicht eindeutig. Sein Wortlaut lässt auch zu, dass die einsetzbaren Bundesmittel mit dem gesamten EKBSG-Aufkommen begrenzt sind und der Betrag von 190 Millionen Euro lediglich als Schwelle fungiert. Offen bleibt zudem, was gilt, wenn das Aufkommen aus dem EKBSG unter 190 Millionen Euro liegt (keine Begrenzung oder keine einsetzbaren Mittel). Die Erläuterungen sprechen von „Mehreinnahmen“, die herangezogen werden, und von „im Gesetz näher bestimmten Einnahmen“. Das Gesetz bestimmt diese Einnahmen aber nicht näher und die Erläuterungen sind nicht rechtsverbindlich.

Wir schlagen vor, den SPKM aus allgemeinen Budgetmitteln zu finanzieren und nicht an Einnahmen aus dem verfassungsrechtlich umstrittenen EKBS zu knüpfen, in eventu die gewollte Lesart im Gesetzestext selbst festzulegen.

Weitere Fragen bleiben unbeantwortet:

- Welcher Bezugszeitraum gilt (Kalenderjahr, Krisenfall oder kumuliert seit Inkrafttreten des EKBSG)?

- Was bedeutet „aufgebracht“ (vorgeschriebene oder tatsächlich entrichtete Beträge, Behandlung von Korrekturen und Rückzahlungen)?
- Woher stammt der Betrag von 190 Millionen Euro und warum wurde er gewählt? Die Erläuterungen enthalten dazu nichts.

Die Auslegung entscheidet unmittelbar darüber, wie hoch der finanzielle Spielraum des Mechanismus ist und wie stark der Druck auf das EKBS-Aufkommen wird.

b) Folgen für Stromerzeuger. Der Entwurf bindet den Gesamtaufwand des Krisenmechanismus an das Aufkommen aus dem EKBSG. Je höher die Entlastung ausfallen soll, desto höher muss rechnerisch das EKBS-Aufkommen sein. Daraus entsteht ein struktureller Druck, den EKBS zu verlängern, auszuweiten oder zu verschärfen, oder sein Aufkommen sonst abzusichern. Dieser Druck trafe Stromerzeugungsunternehmen, obwohl die Kosten des Mechanismus von Verbrauchsmengen und Endkundenpreisen bestimmt werden und nicht von den Erlösen der Erzeuger.

Hinzu kommt ein Zeitproblem: Nach § 5 Abs. 4 und 5 kann der Mechanismus verlängert oder wieder aktiviert werden, wenn nur der Endkundenpreisindikator hoch bleibt, auch wenn die Großhandelspreise bereits gesunken sind. Genau in dieser Konstellation ist das Aufkommen aus dem EKBSG am geringsten, während der Finanzierungsbedarf weiterläuft. **Zudem ist unklar, wie die Finanzierung gesichert sein soll, wenn das EKBSG vor Ende der Geltungsdauer des SPKMG ausläuft oder vom VfGH als verfassungswidrig aufgehoben wird.**

c) Investitionssicherheit. Windkraftprojekte sind kapitalintensiv und langfristig angelegt. Zusätzliche Unsicherheit über künftige Abschöpfungen von Erzeugerlöhnen verteuert die Finanzierung und gefährdet den Ausbau, der zur Erreichung der gesetzlichen Ausbauziele (EAG) erforderlich ist.

Entlastungen können Preiskrisen nur abfedern, dauerhaft schützen nur stabile Strompreise. Die hohen Gaspreise 2022 haben sich erheblich auf die Strompreise ausgewirkt. Windkraft hat keine Brennstoffkosten, jede Megawattstunde heimischer Windstrom macht den Strompreis weniger abhängig vom Gasmarkt. Wer Krisen vorbeugen will, braucht deshalb verlässliche Rahmenbedingungen für den Ausbau erneuerbarer Erzeugung. Abgaben, die die Erlöse dieser Anlagen wiederkehrend abschöpfen, verteuern Investitionen und verzögern genau den Ausbau, der die Preise stabilisiert.

d) Unsere Verbesserungsvorschläge:

- **Primär: Der zweite Satz des § 10 Abs. 2 soll entfallen. Die Kosten sind aus allgemeinen Bundesmitteln zu bedecken.** Es ist klarzustellen, dass aus dem SPKMG keine Verpflichtung, Ermächtigung oder Erwartung zur Änderung, Verlängerung oder Verschärfung des EKBSG oder anderer Abgaben auf Erzeugerlöhne abzuleiten ist.
- **Hilfsweise**, falls an einer Begrenzung festgehalten wird: eine eindeutige Formulierung, etwa: „Die hierfür je Kalenderjahr eingesetzten Bundesmittel dürfen den Betrag nicht überschreiten, um den das in diesem Kalenderjahr tatsächlich entrichtete Aufkommen aus dem EKBSG 190 Millionen Euro übersteigt.“ Die Erläuterungen sollten die Herkunft des Betrags von 190 Millionen Euro und den Bezugszeitraum erklären.
- In jedem Fall ersuchen wir um Darstellung in den Materialien, welche Kosten des Mechanismus in welchen Szenarien zu erwarten sind und welches EKBSG-Aufkommen dem gegenübersteht.

3.2 Zu § 9 Abs. 1a: Forecast und zusätzliche Daten der Stromerzeuger

§ 9 Abs. 1a verpflichtet den Bundesminister für Finanzen, einen Forecast der verfügbaren Mittel zu erstellen, sobald § 5 Abs. 1 Z 1 erfüllt ist. Basis sind neben den Aufzeichnungen nach § 8 EKBSG „zusätzliche Daten der Stromerzeuger, die über die Regulierungsbehörde zu übermitteln sind“. Die Erläuterungen zu § 9 gehen auf Abs. 1a nicht ein. Wir haben dazu folgende Bedenken:

- **Fehlende Bestimmtheit:** Es ist weder geregelt, welche Daten in welcher Detailtiefe und zu welchen Fristen zu übermitteln sind, noch, wer „Stromerzeuger“ im Sinne der Bestimmung ist.
- **Zusätzlicher Aufwand:** Die Meldepflicht tritt neben die bestehenden Aufzeichnungspflichten nach dem EKBSG und belastet insbesondere kleinere Betreiber.
- **Vertraulichkeit:** Erlös-, Vertrags- und Absicherungsdaten sind Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. Die Verwendung und Weitergabe der Daten (Bundeskanzler, Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus, Bundesministerin für europäische und internationale Angelegenheiten) ist weder zweckgebunden noch begründet.
- **Frühzeitiger Auslöser:** Der Forecast ist schon zu erstellen, wenn nur der Großhandelspreisindikator erfüllt ist, also noch vor einer Aktivierung. Die Datenpflicht könnte damit allein durch eine Marktsituation ausgelöst werden.

Wir schlagen vor, den Datenkatalog gesetzlich oder zumindest durch Verordnung nach Anhörung der Branche festzulegen, die Pflicht auf das erforderliche Minimum zu beschränken, bereits vorhandene Daten (EKBSG-Aufzeichnungen, Regulierungsbehörde, Börsen- und Transparenzdaten) vorrangig zu nutzen und Vertraulichkeit, Zweckbindung und klare Fristen vorzusehen. Auch die Formulierung „sonstige Marktteilnehmer“ in § 7 Abs. 4 sollte in diesem Sinn konkretisiert werden.

3.3 Zu § 5: Aktivierung, Verlängerung und Wiederaktivierung

- **§ 5 Abs. 1 Z 1:** Es ist nicht eindeutig, welche „drei aufeinanderfolgenden Liefermonate“ maßgeblich sind (etwa die auf den Betrachtungszeitpunkt folgenden). Außerdem weicht der Gesetzestext („erreicht oder überschreitet“) von den Erläuterungen („überschreiten“) ab. Wir regen an, Bezugszeitpunkt und Schwellenlogik eindeutig zu fassen und die Indikatorwerte durch die Regulierungsbehörde regelmäßig transparent zu veröffentlichen.
- **§ 5 Abs. 4 und 5:** Verlängerung und Wiederaktivierung allein aufgrund des Endkundenpreisindikators lösen den Mechanismus von der Großhandelskomponente. Die Anwendungsdauer und damit die Kosten können erheblich ausgedehnt werden, auch wenn die Großhandelspreise längst normalisiert sind. Dieses Spannungsverhältnis zur Finanzierung (siehe 3.1) ist aufzulösen, etwa durch eine Höchstdauer, eine Kostenobergrenze oder eine nachvollziehbare, veröffentlichte Begründung der Verordnung. In Abs. 5 ist zudem unklar, wie der Durchschnitt „im laufenden Jahr“ zu bilden ist (z. B. ab Jahresbeginn oder bei geringer Anzahl verfügbarer Monatswerte).

3.4 Zu den §§ 7 und 9: Kostenersatz und Mittelbegrenzung

§ 7 Abs. 2 räumt Lieferanten einen Anspruch auf Ersatz der Differenz zwischen oberem und unterem Referenzwert ein. § 10 Abs. 2 begrenzt dagegen die einsetzbaren Bundesmittel, und § 9 Abs. 1 verteilt die verfügbaren Mittel zuerst auf die Haushaltsentlastung. Unklar bleibt, was gilt, wenn die Mittel für die Haushaltsentlastung nicht ausreichen. Bleibt der Anspruch unbedingt bestehen, ist die Mittelgrenze faktisch nicht bindend, und der Druck auf zusätzliche Einnahmen (siehe 3.1) steigt. Entfällt er, tragen die Lieferanten das Ausfallsrisiko. Beides bedarf einer ausdrücklichen Regelung.

3.5 Zu § 14: Außerkrafttreten

Das Gesetz tritt mit Ablauf des 31. März 2030 außer Kraft. Nach § 14 Abs. 2 (Verfassungsbestimmung) kann die Bundesregierung ein abweichendes Außerkrafttreten durch Verordnung festlegen, also auch unbegrenzt verlängern. Da Dauer des Mechanismus und Finanzierung über das EKBSG zusammenhängen, sind Dauer und Rahmenbedingungen für Erzeuger planungsrelevant. Wir regen an, die Verordnungsermächtigung auf eine Verkürzung zu beschränken oder eine Verlängerung an eine Höchstgrenze bzw. an die Befassung des Nationalrates zu binden.

3.6 Unionsrechtliche Aspekte und Folgenabschätzung

Der Entwurf knüpft nicht an eine Feststellung einer regionalen oder unionsweiten Strompreiskrise nach Art. 66a der Richtlinie (EU) 2019/944 an. Wir regen an, in den Erläuterungen darzustellen, wie sich der Mechanismus, insbesondere die Preisobergrenze für Haushaltskunden unabhängig von einem Sozialtarif, zu Art. 5 und Art. 66a der Richtlinie (EU) 2019/944 verhält. Die Wirkungsfolgenabschätzung geht von Budgetneutralität aus, nennt aber weder Zahlen noch die Auswirkungen auf Stromerzeuger. Wir ersuchen daher, in der Folgenabschätzung die erwarteten Kosten in unterschiedlichen Preisszenarien und das dem gegenüberstehende erwartete Aufkommen aus dem EKBSG offenzulegen.

4. Schlussbemerkung

WINDKRAFT Österreich unterstützt das Ziel, Endkundinnen und Endkunden in Preiskrisen zu entlasten. Die Entlastung darf aber nicht dazu führen, dass Erzeugungsunternehmen mittelbar zur Finanzierung herangezogen werden oder dass für sie neue Unsicherheiten und Pflichten entstehen, die den notwendigen Ausbau erneuerbarer Erzeugung bremsen. **Angesichts des Prüfbeschlusses des VfGH ist das EKBSG keine sichere Finanzierung für den Strompreiskrisenmechanismus, dieser sollte daher aus allgemeinen Bundesmitteln finanziert werden.**

Wir bitten um Berücksichtigung der von uns angesprochenen Punkte und stehen für Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Florian Maringer
Geschäftsführung
WINDKRAFT Österreich

A large, stylized blue circular graphic is positioned on the left side of the page. It consists of several concentric, slightly offset circular arcs that create a sense of motion or a stylized 'C' shape.